



GZ: ABT13-180891/2021-22

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserkraftanlage KW Liesing bei Leims,  
Kraftwerke Gebrüder Haider GmbH, 8904 Arding,  
Pürgschachen 44, Überprüfungsverfahren, Abänderung  
Fischaufstiegshilfe, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 16.09.2022 hat die Kraftwerke Gebrüder Haider GmbH die Fertigstellung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15.01.2018 GZ: ABT13-32.00 L 3/1997-21 wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen an der im Wasserbuch unter der Postzahl 11/1282 eingetragenen Wasserkraftanlage „KW Liesing bei Leims“, angezeigt. Gleichzeitig wurde um die nachträgliche Bewilligung der Änderung der Engpassleistung auf 625 kW angesucht.

Mit Eingabe vom 17.05.2021 wurde um die nachträgliche Bewilligung der Abänderung der Fischaufstiegshilfe von einer „Kombination aus einem technischen Schlitzpass mit anschließender Fischaufstiegsschnecke“ zu einem „modifizierten Denilpass“ auf den Gst. Nr. 958, 1213 & 1214 alle KG 60318 Kammern sowie Gst. Nr. 811/1 KG 60325 Leims angesucht und beantragt, diese Änderung im Zuge des Kollaudierungsverfahrens zu behandeln.

Hierüber wird zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## **Montag, den 4. März 2024**

mit dem Zusammentritt **beim Marktgemeindeamt Kammern im Liesingtal, Hauptstraße 56, 8773  
Kammern im Liesingtal,**

**um 9:30 Uhr**

anberaunt.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 9 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. b, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Mag. Elisabeth Forenbacher

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Dipl.-Ing. Paul Saler

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Dr. Michael Hochreiter

### **Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Kladiva  
(elektronisch gefertigt)